



Reglement 2000 über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Submissionsreglement)

Stand: 29. Juni 2000

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 und auf § 56 litera a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Vergabe von Aufträgen durch die Gemeinde (im folgenden Auftraggeberin genannt).

§ 2 Verweis auf kantonales Recht

Soweit in diesem Reglement nicht etwas anderes bestimmt wird, gelten für die Vergabe von Aufträgen das kantonale Submissionsgesetz vom 22. September 1996 und die kantonale Submissionsverordnung vom 17. Dezember 1996 sinngemäss.

§ 3 Grundsätze

1. Alle Anbietenden werden gleich behandelt und dürfen nicht diskriminiert werden. Soweit kein Gegenrecht besteht, darf von den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung abgewichen werden.
2. Der Ausstand von Mitgliedern der Vergabebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 4 Zuständigkeit

Das Vergabeverfahren für Aufträge der Gemeinde wird von der zuständigen Verwaltungsstelle durchgeführt. Zuständig sind für die Auftragsvergabe:

- a) für Aufträge bis zu **Fr. 10'000.--**: Grundsätzlich alle gewählten Kommissionen;
- b) für Aufträge **über Fr. 10'000.--**: der Gemeinderat bzw. eine von ihm dafür beauftragte Kommission.

§ 5 Verfahrensarten

1. Aufträge werden im offenen oder im selektiven Verfahren, im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren vergeben.
2. Im offenen Verfahren können alle Anbietenden ein Angebot einreichen.
3. Im selektiven Verfahren können alle Anbietenden einen Antrag auf Teilnahme einreichen; aufgrund der Eignung werden diejenigen Anbietenden bestimmt, die ein Angebot einreichen können.
4. Im Einladungsverfahren werden Anbietende ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe eingeladen.
5. Im freihändigen Verfahren lädt die Auftraggeberin direkt zur Angebotsabgabe ein.

§ 6 Wahl des Verfahrens

1. Der Auftrag wird im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:
 - a) Fr. 500'000.-- bei Bauaufträgen im Bauhauptgewerbe;
 - b) Fr. 250'000.-- bei Lieferungen und Dienstleistungen und Aufträgen im Baunebengewerbe.
2. Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:
 - a) Fr. 100'000.-- bei Bauaufträgen im Bauhauptgewerbe;
 - b) Fr. 50'000.-- bei Lieferungen und Dienstleistungen und Bauaufträgen im Baunebengewerbe.
3. Alle anderen Aufträge können im freihändigen Verfahren vergeben werden.
4. Im freihändigen Verfahren können auch Aufträge vergeben werden, wenn eine Voraussetzung nach § 15 des kantonalen Submissionsgesetzes vom 22. September 1996 erfüllt ist (siehe Anhang).

§ 7 Grösserer Wettbewerb

Die zuständige Verwaltungsstelle kann auch einen grösseren Wettbewerb wählen als nach diesem Reglement vorgeschrieben ist.

§ 8 Ausschreibung

1. Wird ein Auftrag im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, so wird er mindestens im amtlichen Publikationsorgan ausgeschrieben.
2. Die Ausschreibung enthält Vergabekriterien wie z.B. Preis, Qualität, Folge- und Wartungskosten, Referenzen, Erfüllungsgarantie, Versicherungsnachweis.

§ 9 Anzahl Offerten

1. Wird ein Auftrag in Einladungsverfahren vergeben, so sind mindestens 2 Offerten einzuholen.
2. Bei Vergabe an spezialisierte Unternehmen kann von dieser Regelung abgesehen werden.

§ 10 Form der Angebote

Das Angebot oder der Antrag auf Teilnahme müssen schriftlich, verschlossen und gekennzeichnet, vollständig und fristgerecht eingereicht werden. Verspätete Angebote werden ungeöffnet zurückgesandt.

§ 11 Offertöffnung und Überprüfung

1. Wird ein Auftrag im offenen oder selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren vergeben, so werden die Offerten durch wenigstens drei Beauftragte geöffnet; über die Offertöffnung wird ein Protokoll geführt, das von den Beauftragten unterzeichnet wird.
2. Die Angebote werden nach einheitlichen Kriterien geprüft. Sind Angaben unklar, können von den Anbietern Erläuterungen verlangt werden.
3. Eingereichte Angebote dürfen nicht abgeändert werden. Die Auftraggeberin berichtigt offensichtliche Schreib- und Rechnungsfehler.
4. Verhandlungen zwischen der Auftraggeberin und den Anbietenden über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhaltes in diesem Zusammenhang (Abgebotsrunden) sind unzulässig.
5. Bei Angeboten, die 20 % unter dem Mittel der anderen Angebote liegen, kann die Auftraggeberin die Offenlegung der Kalkulation verlangen. Ergibt die Überprüfung ein klares Unterangebot, kann die Auftraggeberin dieses Angebot streichen.

§ 12 Vertraulichkeit

Alle Angaben und Unterlagen der Anbietenden werden vertraulich behandelt.

§ 13 Abbruch und Wiederholung des Verfahrens

1. Das Verfahren kann aus wichtigen Gründen jederzeit abgebrochen und wiederholt werden. Den Entscheid trifft die zuständige Behörde. Abbruch oder Wiederholung werden den Anbietenden mitgeteilt.
2. Wichtige Gründe können z.B. sein: neue Erkenntnisse, die zu Verbesserungen führen; Widerspruch der Ausschreibungsunterlagen zu relevanten Normen.

§ 14 Zuschlag

1. Die Auftraggeberin eröffnet den Anbietenden den Zuschlag mit einer kurzen Begründung.
2. Die Auftraggeberin erteilt den beschwerdeberechtigten nicht berücksichtigten Anbietenden auf Anfrage hin umgehend Auskunft über:
 - a) das angewendete Vergabeverfahren;
 - b) den Namen des berücksichtigten Anbieters oder der Anbieterin;
 - c) den Preis des berücksichtigten Angebots;
 - d) die wesentlichen Gründe für die Nichtberücksichtigung.

§ 15 Vertragsabschluss

1. Der Vertrag mit dem Anbieter oder der Anbieterin darf nach dem Zuschlag geschlossen werden, wenn:
 - a. die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen ist;
 - b. der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht erteilt wurde
2. Ist eine Beschwerde ohne aufschiebende Wirkung hängig, teilt die Auftraggeberin einen allfälligen Vertragsabschluss umgehend der Beschwerdeinstanz mit.

§ 16 Rechtsschutz

1. Gegen Verfügungen kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung bei der Kantonalen Schätzungskommission in Solothurn Beschwerde erhoben werden (§ 59 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Gerichtsorganisation).
2. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

§ 17 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat passt die Schwellenwerte in § 6 dieses Reglementes periodisch der Teuerung sowie den Vorgaben völkerrechtlicher Verträge und interkantonalen Vereinbarungen an.

§ 18 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 29. Juni 2000

Der Gemeindepräsident

Hugo Kissling

Der Gemeindeschreiber

Emil Borner

Anhang zum Reglement über die Vergabe öffentlicher Aufträge)

Auszug aus dem

Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz) des Kantons Solothurn vom 22. September 1996.

§ 15. c) freihändiges Verfahren

1. Der Auftrag kann im freihändigen Verfahren vergeben werden, wenn sein Gesamtwert den Betrag für das Einladungsverfahren nicht erreicht.
2. Der Auftrag kann überdies unter folgenden Voraussetzungen im freihändigen Verfahren vergeben werden:
 - a. Es gehen im offenen oder im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren keine geeigneten Angebote ein, oder es erfüllt kein Anbieter und keine Anbieterin die Eignungskriterien.
 - b. Es werden im offenen oder im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren ausschliesslich Angebote eingereicht, die aufeinander abgestimmt sind.
 - c. Die Vergabe wurde widerrufen, und die Bedingungen der Ausschreibung werden nicht wesentlich geändert.
 - d. Aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums kommt nur ein Anbieter oder eine Anbieterin in Frage.
 - e. Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse wird die Beschaffung so dringlich, dass ein offenes oder ein selektives Verfahren nicht durchgeführt werden kann.
 - f. Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse werden zur Ausführung oder Abrundung eines zuvor im Wettbewerb vergebenen Bauauftrages zusätzliche Bauleistungen notwendig, deren Trennung vom ursprünglichen Bauauftrag aus technischen und wirtschaftlichen Gründen für die Auftraggeberin mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre; der Wert der zusätzlichen Bauleistung darf höchstens die Hälfte des ursprünglichen Auftrages ausmachen.
 - g. Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen müssen dem ursprünglichen Anbieter oder der ursprünglichen Anbieterin vergeben werden, weil einzig dadurch die Austauschbarkeit mit schon vorhandenem Material oder Dienstleistungen gewährleistet ist.
 - h. Der Auftrag wird ausschliesslich zu Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Entwicklungszwecken vergeben.
 - i. Die Auftraggeberin vergibt einen neuen gleichartigen Bauauftrag, der sich auf einen Grundauftrag bezieht, der im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben wurde; sie hat in der Ausschreibung für das Grundprojekt darauf hingewiesen, dass für solche Bauaufträge das freihändige Verfahren angewendet werden kann.
 - j. Die Auftraggeberin beschafft Güter an Warenbörsen.
 - k. Die Auftraggeberin kann Güter im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt (insbesondere bei Liquidationsverkäufen).